

REGIERUNGSRAT

1. April 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.117

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Schadensminderung als Teil der nationalen Suchtpolitik	4
1.2 Gegenwärtige Situation im Kanton Aargau	5
2. Handlungsbedarf.....	5
2.1 Unzureichende Regelung der bundesrechtlich vorgesehenen Schadensminderung im kantonalen Gesundheitsgesetz	5
2.2 Handlungsbedarf in der Bewältigung der Auswirkungen des Suchtmittelkonsums	6
3. Umsetzung	7
4. Rechtsgrundlagen.....	7
4.1 Bundesrecht.....	7
4.2 Kantonales Recht	8
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	9
6. Auswertung des Anhörungsverfahrens	9
6.1 Anhörungsteilnehmer	10
6.2 Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen	10
6.3 Stellungnahme des Regierungsrats	15
7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	16
8. Auswirkungen	17
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	17
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	18
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	18
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	18
8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	19
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	19
9. Wirkungsprüfung	19
10. Weiteres Vorgehen.....	20
Antrag.....	20

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Botschaft zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) wird die Säule Schadensminderung der nationalen Vier-Säulen-Suchtpolitik ausdrücklich im kantonalen Recht verankert. Damit setzt der Regierungsrat 15 Jahre nach Erlass der relevanten Bestimmungen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) um und folgt der am 11. Juni 2024 vom Grossen Rat verabschiedeten Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030 sowie der Suchtstrategie des Kantons Aargau vom 26. November 2025.

Schadensminderung umfasst Strategien und Angebote zur Verringerung der gesundheitlichen und sozialen Folgen des Konsums psychoaktiver Substanzen. Schadensmindernde Angebote stabilisieren die Betroffenen, reduzieren negative Konsumfolgen, erleichtern den Zugang zu Behandlung und entlasten den öffentlichen Raum.

Bislang fehlt im GesG eine explizite Regelung der Schadensminderung, was eine kantonale Unterstützung entsprechender Angebote verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert. Mit der Ergänzung und Änderung von § 36 GesG wird die Schadensminderung ausdrücklich als Ziel und Aufgabe in der Verantwortung des Kantons festgelegt. Dem Kanton wird die Möglichkeit eingeräumt, vertraglich mit Dritten zusammenzuarbeiten, was insbesondere auch eine finanzielle Unterstützung von schadensmindernden Angeboten ermöglicht. Zudem wird die geltende Bestimmung im GesG begrifflich an die Vorgaben des Bundesrechts und das Vier-Säulen-Modell angepasst.

Die Anhörung ergab eine breite Unterstützung durch Parteien, Fachverbände, Gemeinden und Fachorganisationen für die Verankerung der Schadensminderung im GesG sowie für die Auslagerung der kantonalen Aufgaben an Dritte. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) spricht sich gegen die Gesetzesänderung aus und fordert, dass der Fokus der Suchtpolitik auf Kontrolle und Repression liegen und die Schadensminderung lediglich ergänzend zum Einsatz kommen solle. Aufgrund des breiten Konsenses hält der Regierungsrat am Umsetzungsvorschlag fest.

1. Ausgangslage

1.1 Schadensminderung als Teil der nationalen Suchtpolitik

Die Schweizer Suchtpolitik basiert auf dem Vier-Säulen-Modell. Dieses Modell umfasst die Bereiche: Prävention und Früherkennung, Therapie und Beratung, Schadensminderung sowie Regulierung und Vollzug. Das Vier-Säulen-Modell ist seit dem Jahr 2011 gesetzlich im Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) verankert. Art. 1a BetmG verpflichtet Bund und Kantone, in allen vier Bereichen Massnahmen vorzusehen.

Die Schadensminderung ist eine der vier Säulen der Schweizer Suchtpolitik. Sie umfasst alle Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Konsums psychoaktiver Substanzen und von Suchtverhalten auf die Konsumentinnen und Konsumenten sowie auf die Gesellschaft. Die Schadensminderung hat zum Ziel, die Lebensqualität von Menschen mit Suchtproblemen zu erhalten und sie trotz gegenwärtigem Risiko- und Suchtverhalten in der Führung eines qualitativ guten, möglichst selbstbestimmten und beschwerdefreien Lebens zu unterstützen. Das Konzept der Schadensminderung beruht auf der Einsicht, dass manche suchterkrankten Personen vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, mit dem Konsum aufzuhören.

In Konstellationen, in denen langjähriger Suchtmittelkonsum mit psychischen Auffälligkeiten, gesundheitlichen Einschränkungen und sozialer Instabilität einhergeht, zeigt sich häufig, dass herkömmliche Hilfesysteme nur begrenzt wirksam greifen. Besonders bei chronifizierten Verläufen und mehrfachen gesundheitlichen und sozialen Belastungen sind niederschwellige, konsum-akzeptierende Angebote erforderlich, um den Kontakt zu den suchtkranken Personen aufrechterhalten oder herstellen zu können. Diese Ausgangslage verdeutlicht die Wichtigkeit von spezifischen Angeboten der Schadensminderung, die eine erste Anbindung an das Hilfesystem ermöglichen, das Risiko akuter gesundheitlicher Krisen reduzieren und eine Brücke zu weiterführender Unterstützung bilden können.

Das Grundangebot der Schadensminderung umfasst Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit, Gassenküchen, Notschlafstellen, aufsuchende Sozialarbeit und Drug-Checkings.¹ Auf individueller Ebene bezwecken die schadensmindernden Angebote eine gesundheitliche und soziale Stabilisierung der Betroffenen, die Reduktion der negativen Auswirkungen des Konsums sowie die Vermittlung der Betroffenen in Angebote der Suchtbehandlung wie beispielsweise in die ambulante Suchtberatung. Auf gesellschaftlicher Ebene sollen die Angebote der Schadensminderung zur Entlastung des öffentlichen Raums von den Auswirkungen des Suchtmittelkonsums beitragen und die wahrgenommene Sicherheit der Bevölkerung erhöhen. Gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) zur Stärkung der Schadensminderung in der Schweiz soll ein regional nach Bedarf abgestimmtes Angebot der Schadensminderung schweizweit zur Verfügung stehen. Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) genehmigten die Empfehlungen im Rahmen ihrer Jahresversammlung vom 16. Mai 2025.²

Jüngere Studien zeigen, dass in der Schweiz insbesondere in der Säule Schadensminderung Angebotslücken bestehen.³ Dies ist insofern problematisch, weil die Schweiz zurzeit mit einem erhöhten Crack⁴-Konsum konfrontiert ist und Suchtexpertinnen und Suchtexperten weitere problematische Entwicklungen befürchten, wie die Verbreitung von synthetischen Opioiden (beispielsweise

¹ Drug-Checking ist eine etablierte Massnahme der Schadensminderung im Bereich des Freizeitdrogenkonsums. Ein Drug-Checking-Angebot bietet eine chemische Substanztanalyse auf psychoaktive, pharmakologisch-relevante Inhaltsstoffe und eine persönliche Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten an.

² Empfehlungen der KKBS zur Stärkung der Schadensminderung in der Schweiz. Verfügbar unter: www.sodk.ch > Dokumentation > Empfehlungen.

³ Studie "Grundlagen der (inter-)kantonalen Steuerung der Suchthilfe" der HSLU, 2023. Verfügbar unter: www.sodk.ch > Themen > Sucht > Suchthilfe > Übersicht.

⁴ Crack (auch Freebase) besteht aus Kokain, welches mit Natron oder Ammoniak gemischt wird.

Fentanyl). Schadensmindernde Angebote können hier Abhilfe schaffen und situativ an Entwicklungen des Suchtmittelkonsums angepasst werden. Sind schadensmindernde Angebote in Kantonen und Städten vorhanden, bestehen die Rahmenbedingungen, um schnell und situationsbedingt auf problematische Veränderungen des Suchtmittelkonsums zu reagieren. So hat beispielsweise die Stadt Zürich im Austausch mit anderen Städten einen Massnahmenplan entwickelt, um das vermehrte Aufkommen von synthetischen Opioiden frühzeitig zu erkennen und wirksam darauf zu reagieren. Ein weiteres Beispiel liefert die Stadt Genf: Diese hat als Reaktion auf den sprunghaften Anstieg des Crackkonsums ein Massnahmenpaket beschlossen, mit dem die bereits bestehende Kontakt- und Anlaufstelle vergrössert wird und neu auch Ruheplätze für Crackkonsumentinnen und Crackkonsumenten zur Verfügung stellt.

1.2 Gegenwärtige Situation im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau fehlen schadensmindernde Angebote weitgehend. Im interkantonalen Vergleich ist der Kanton Aargau einer der wenigen Kantone ohne entsprechende Angebote.

Das Angebot im Kanton Aargau in der Schadensminderung beschränkt sich auf die Abgabe von sterilem Injektionsmaterial durch die ambulanten Suchtberatungsstellen und eine Notschlafstelle in Baden, die durch den kantonalen Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales mitfinanziert wird. Die Stadt Baden bietet weiter einen niederschweligen Treffpunkt für suchtkranke Personen sowie Gassenarbeit an. Die Stadt unterstützt dieses Angebot gemeinsam mit umliegenden Gemeinden finanziell. Seit Februar 2025 läuft ausserdem ein bis Ende 2026 befristetes Projekt mit aufsuchender Gassenarbeit in Brugg und Windisch. Der Verein Christliches Sozialwerk HOPE mit Sitz in Baden, führt das Projekt. Das Departement Gesundheit und Soziales finanziert es über die Reserven des Alkoholzehntels des Kantons Aargau. Ein weiteres Projekt für den Aufbau und Betrieb einer Gassenküche im Raum Brugg ist für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehen, ebenfalls finanziert über die Reserven des Aargauer Alkoholzehntels.

Der Regierungsrat hat die Angebotslücke in der Schadensminderung erkannt und in der (23.289) Interpellation Luzia Capanni, SP, Windisch (Sprecherin) (...), vom 12. September 2023 betreffend Bedarfs- und Angebotsanalyse Suchthilfe festgehalten, dass der Kanton Aargau ein bedarfsgerechtes Angebot in der Schadensminderung benötigt. Die am 11. Juni 2024 vom Grossen Rat verabschiedete Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 definiert die Zuständigkeit des Kantons nicht nur für die Säulen Prävention und Früherkennung sowie Therapie und Beratung, sondern auch für die Säule der Schadensminderung. Die Suchtstrategie des Kantons Aargau konkretisiert das Vier-Säulen-Modell für den Kanton Aargau und definiert Ziele und Massnahmen, um die spezifischen Herausforderungen im Kanton Aargau gezielt anzugehen.⁵ Ein Ziel der Suchtstrategie ist die Regelung der Schadensminderung im kantonalen Gesetz. Der Regierungsrat hat die Suchtstrategie am 26. November 2025 verabschiedet.

2. Handlungsbedarf

2.1 Unzureichende Regelung der bundesrechtlich vorgesehenen Schadensminderung im kantonalen Gesundheitsgesetz

Die Schadensminderung ist im Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) nicht ausdrücklich geregelt. Der vorliegend relevante § 36 GesG ist im Rahmen der Totalrevision des GesG am 1. Januar 2010 in Kraft getreten und die Bestimmung ist im Kontext der Sucht- beziehungsweise Überlebenshilfe erlassen worden. Er bezweckt daher keine umfassende Schadensminderung im Sinne der Verhinderung oder Verminderung der gesundheitlichen und sozialen Schäden

⁵ www.ag.ch/gesundheitsfoerderung > Gesundheitsförderung & Prävention > Sucht > Suchtstrategie > Weitere Informationen und Suchtstrategie als PDF-Dokument > Suchtstrategie des Kantons Aargau 2030.

infolge Suchtmittelabhängigkeit. Dadurch bleiben Zuständigkeiten im Kanton ungeklärt und schadensmindernde Massnahmen können nicht oder nur eingeschränkt finanziert werden. So verlangt § 6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die kantonale Finanzierung von entsprechenden Angeboten der Schadensminderung.

Wie zu Beginn erwähnt, nennt das BetmG ausdrücklich alle vier Säulen der Suchthilfe. Das BetmG verpflichtet die Kantone, Massnahmen im Bereich der Schadensminderung zu treffen, indem sie entsprechende Einrichtungen schaffen oder private Angebote unterstützen (Art. 1a und Art. 3g BetmG). Dabei berücksichtigt der Bundesgesetzgeber die Umsetzungs- und Vollzugsautonomie der Kantone, indem er sie gemäss Art. 29d BetmG verpflichtet, Massnahmen der Schadensminderung umzusetzen und entsprechendes Ausführungsrecht zu erlassen. Diese zeitlich neueren Bestimmungen im BetmG (in Kraft seit 1. Juli 2011) sind nach der kantonalen Suchthilfebestimmung in Kraft getreten, weshalb die kantonale Rechtsgrundlage die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Bereich der Schadensminderung, nicht ausreichend abbildet. Eine kantonale Unterstützung von Massnahmen der Schadensminderung wird dadurch faktisch verunmöglicht oder ist stark erschwert.

Aufgrund der unzureichenden Regelung der Schadensminderung im kantonalen Recht sowie in Berücksichtigung des Umsetzungsauftrags des Bundesgesetzgebers aus dem BetmG besteht im Bereich der Schadensminderung rechtlicher Anpassungsbedarf. Ein Vergleich mit den Nachbarkantonen des Kantons Aargau zeigt, dass alle Kantone mit Ausnahme von Basel-Landschaft die Schadensminderung in ihrer Gesetzgebung regeln.

2.2 Handlungsbedarf in der Bewältigung der Auswirkungen des Suchtmittelkonsums

Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Auswirkungen des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum ist erheblich. Die im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie im September 2024 erstellte Auslegeordnung bestätigte diesen Befund erneut. In den letzten zwei Jahren wird an verschiedenen Orten im Kanton ein verstärkter Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum sowie eine damit zusammenhängende zunehmend aggressive Stimmung festgestellt (zum Beispiel an den Bahnhöfen Aarau oder Brugg), die insbesondere auf den Konsum von Crack zurückgeführt werden kann. Betroffene Zentrumsgemeinden ersuchten den Kanton deswegen um Unterstützung. Der Beitrag von schadensmindernden Angeboten zur Bewältigung des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum und für die Gesundheit der suchtbetroffenen Personen ist klar ausgewiesen. Repressive Massnahmen reichen zur Bewältigung der Auswirkungen des Konsums im öffentlichen Raum nicht aus.

In Situationen, in denen langjähriger Suchtmittelkonsum sowie psychische und soziale Beeinträchtigungen zusammentreffen, besteht in der Regel ein erhöhter Handlungsbedarf. Sucht kann zu einer Invalidität führen und entsprechend weist ein substanzieller Anteil von Menschen in Betreuungseinrichtungen für Erwachsene eine Suchtproblematik auf, häufig in Verbindung mit weiteren Erkrankungen. Die Invalidenversicherung hat die Kriterien zur Anerkennung einer suchtbedingten Invalidität erweitert, was zu einer Zunahme von Personen mit suchtbedingter Invalidität geführt hat. Suchtkranke Menschen, die nicht fähig sind, ein abstinenzorientiertes Angebot zu nutzen, können in den bestehenden Aargauer Betreuungseinrichtungen meist nicht aufgenommen werden – auch wenn sie darauf aufgrund ihrer Invalidität Anspruch hätten. Vor dem Hintergrund dieser komplexen Mehrfachproblematiken ist es zentral, dass im Kanton ausreichend spezifische Angebote auch im Bereich der Schadensminderung zur Verfügung stehen.

Das Fehlen schadensmindernder Angebote beeinträchtigt auch die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Angebote der anderen Säulen, etwa der Suchtmedizin, der Suchtberatung oder des betreuten Wohnens. Die vier Säulen der Suchthilfe stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern wirken wechselseitig aufeinander ein: Die Angebote der einen Säule bauen auf jenen der anderen auf. Schadensmindernde Angebote entfalten ihre volle Wirkung erst im Zusammenspiel mit den anderen Säulen – insbesondere mit der polizeilichen Repression, aber auch mit der Prävention und der Therapie.

Aufgrund des grossen und zeitlich dringlichen Handlungsbedarfs im Bereich der Schadensminderung hat der Regierungsrat im September 2024 entschieden, parallel zur Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie die Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Schadensminderung priorisiert anzugehen, um somit die Voraussetzungen für den Aufbau und Betrieb von Massnahmen der Schadensminderung zu schaffen.

3. Umsetzung

Mit der vorliegend beantragten und vorgeschlagenen Ergänzung des GesG soll der kantonale Gesetzgeber dem Regierungsrat neu und ausdrücklich die Kompetenz einräumen, verschiedene Massnahmen der Schadensminderung treffen zu dürfen (Errichtung von Institutionen, Unterstützung und Koordination von privaten Angeboten usw.). Mit der geplanten Änderung des GesG soll die Schadensminderung im kantonalen Recht ebenfalls als Aufgabe des Kantons mit Bezeichnung der zuständigen Behörden geregelt und die Unterstützung verschiedener Angebote ermöglicht werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und vom Regierungsrat sowie vom Grossen Rat bewilligt werden. Zudem soll § 36 GesG präzisierend mit den Begriffen des Vier-Säulen-Modells des Bundesgesetzes harmonisiert werden.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Bundesrecht

4.1.1 Betäubungsmittelgesetz

Art. 1a BetmG hält im Sinne des bereits erwähnten Vier-Säulen-Modells fest, dass Bund und Kantone in den vier Bereichen Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadensminderung und Überlebenshilfe⁶ sowie Kontrolle und Repression Massnahmen vorsehen. Sie haben dabei die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes zu berücksichtigen.

Die vorliegend relevante Säule der Schadensminderung ist in Art. 3g und 3h BetmG geregelt. Art. 3g BetmG legt gemäss Randtitel der Norm explizit die Aufgaben der Kantone fest und lautet: "Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadensminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen." Art. 3h BetmG sieht bei Gefährdung des Verkehrs eine Benachrichtigungspflicht vor: "Befürchtet eine Amtsstelle, dass eine Person aufgrund suchtbedingter Störungen den Strassen-, Schiffs- oder Luftverkehr gefährdet, so hat sie die zuständige Behörde zu benachrichtigen."

Ferner hält Art. 29d BetmG fest, dass die Kantone die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung des Bundesrechts erlassen und die zuständigen Behörden und Ämter namentlich für die Aufgaben und Befugnisse aus den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe bezeichnen, insbesondere für die Entgegennahme der Meldungen über Personen mit vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen. Gemäss Art. 29d Abs. 3 BetmG haben die Kantone die Ausführungsvorschriften dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen. Zudem berichten die Kantonsregierungen dem Bundesrat regelmässig über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und stellen die benötigten Daten zur Verfügung (Art. 29e Abs. 1 BetmG).

⁶ Die dritte Säule des Vier-Säulen-Modells wird üblicherweise mit dem Begriff "Schadensminderung" bezeichnet. Das BetmG bezeichnet die dritte Säule jedoch mit dem Begriffspaar "Schadensminderung und Überlebenshilfe". Im vorliegenden Anhörungsbericht wird das Begriffspaar nur dann explizit verwendet, wenn es um Ausführungen zum BetmG geht.

4.1.2 Betäubungsmittelsuchtverordnung

Die Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV) vom 25. Mai 2011 (SR 812.121.6) regelt in Ausführung des BetmG unter anderem Massnahmen zur Schadensminderung und zur Überlebenshilfe für Personen mit suchtbedingten Störungen (Art. 1 lit. c BetmSV). Art. 26 BetmSV hält die Ziele der Schadensminderung fest:

- a) die Gesundheit von Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen zu erhalten oder zu verbessern;
- b) Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen den Zugang zum Gesundheitssystem und zu den Sozialhilfestellen zu sichern;
- c) Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen über risikoärmere Konsumformen zu informieren;
- d) den Eintritt in eine substitutions- oder abstinenzorientierte Therapie bei Personen mit suchtbedingten Störungen zu fördern;
- e) bei Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen die Motivation zur dauerhaften Abstinenz von nicht verschriebenen kontrollierten Substanzen zu fördern;
- f) Dritte und den öffentlichen Raum vor negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Sucht zu schützen;
- g) die soziale Integration von Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen bestmöglich zu gewährleisten.

4.2 Kantonaales Recht

4.2.1 Kantonsverfassung

§ 41 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) sieht vor, dass der Kanton im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Privaten Vorkehrungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit trifft und Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung schafft.

4.2.2 Gesundheitsgesetz

Das auf § 41 KV basierende GesG bezweckt namentlich die Gesundheitsvorsorge sowie Schutz, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 1 GesG). Die Suchtprävention und Suchthilfe ist in § 36 GesG geregelt. Entsprechend dieser Norm sollen mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe

- a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft,
- b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und
- c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.

Überdies ist der Kanton gemäss § 26 Abs. 2 GesG bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.

Im Übrigen regeln § 36a GesG die Verwendung des Alkoholzehntels und die §§ 41–46 GesG weitere Bereiche in Umsetzung des Heil- und Betäubungsmittelrechts (namentlich Aufsicht und Bewilligungen). Für die vorliegende Änderung des GesG sind diese Bestimmungen jedoch nicht von Relevanz.

4.2.3 Kantonales Verordnungsrecht

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111) regelt die Zuständigkeiten und Vollzugsaufgaben der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers, die Modalitäten betreffend die Verwendung und Verteilung des Alkoholzehntels sowie den Jugendschutz betreffend Tabakprodukten und alkoholischen Getränken. Sie sind für die vorliegende Änderung des GesG ebenfalls nicht relevant. Die kantonale Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) vom 11. November 2009 (SAR 351.115) regelt ebenfalls diverse weitere Punkte im Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung, die jedoch keinen Bezug zur vorliegenden Fragestellung haben.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die GGpl 2030 definiert in Ziel 16, dass die Steuerung und die Koordination der Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg erfolgen sollen. Der Regierungsrat will im Suchtbereich für niederschwellige Angebote der Prävention, der Beratung und der Schadensminderung sorgen. Er hat in der Suchtstrategie des Kantons Aargau 2030 entsprechende Ziele und Massnahmen definiert.⁷

Damit die Ziele der GGpl 2030 erreicht werden können, hat der Grosse Rat mit deren Verabschiedung den Regierungsrat beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen. Der Regierungsrat hat die Umsetzung der GGpl 2030 mit entsprechender Er- und Überarbeitung der notwendigen Rechtsgrundlagen als Entwicklungsschwerpunkt in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 aufgenommen.

Abbildung 1: Auszug aus dem AFP 2026–2029, Aufgabenbereich 535 'Gesundheit', Entwicklungsschwerpunkt

535E006	Umsetzung Gesundheitspolitische Gesamtplanung
Zielsetzung	Schaffung der Rechtsgrundlagen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030
31. Dezember 2027	Teilrevision SpiG umgesetzt
31. Oktober 2028	Teilrevision GesG Paket 1 umgesetzt
30. November 2029	Teilrevision GesG Paket 2 umgesetzt
30. Juni 2030	Teilrevision PflG umgesetzt

Weil im Bereich der Schadensminderung ein hoher und zeitlich dringender Handlungsbedarf besteht, hat der Regierungsrat entschieden, die Revision des GesG im Bereich der Schadensminderung dem umfassenden Rechtssetzungsprojekt zur Umsetzung der GGpl 2030 vorzuziehen und als singuläre dringliche Änderung des GesG sofort anzugehen. Die umfassende Revision des GesG in Berücksichtigung aller Strategien der GGpl 2030 wird bis Ende 2029 benötigt. Die beiden Revisionen werden aufeinander abgestimmt.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

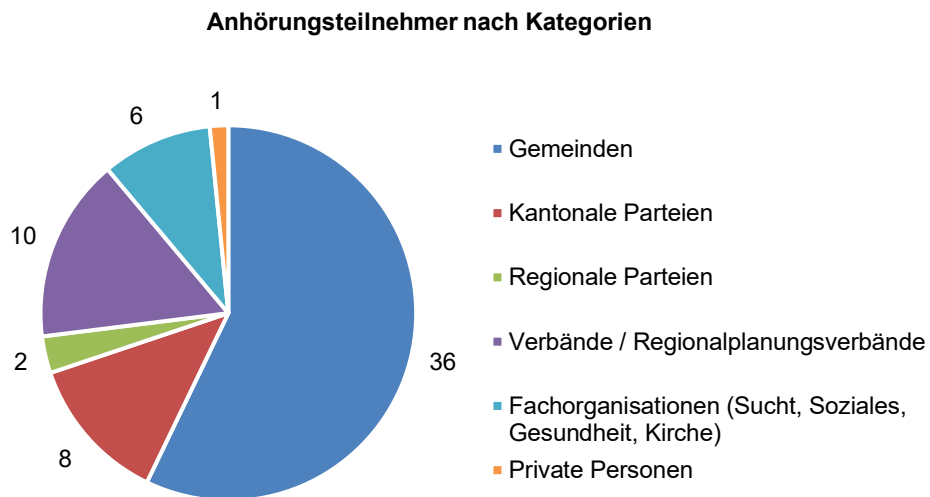
Das Departement Gesundheit und Soziales hat im Auftrag des Regierungsrats zu der geplanten Änderung des GesG vom 11. Juli bis zum 14. November 2025 eine Anhörung gemäss § 66 KV durchgeführt. Eingeladen wurden sämtliche politischen Parteien, Verbände und Fachorganisationen aus dem Gesundheitswesen, der Bildung, der Wirtschaft und den Gewerkschaften, sämtliche Gemeinden sowie Institutionen aus dem Suchtbereich.

⁷ www.ag.ch/gesundheit > Gesundheitsförderung & Prävention > Sucht > Suchtstrategie > Weitere Informationen und Suchtstrategie als PDF-Dokument > Suchtstrategie des Kantons Aargau 2030.

6.1 Anhörungsteilnehmer

Es gingen 63 Rückmeldungen ein, darunter acht kantonale Parteien (Die Mitte, Eidgenössisch-Demokratische Union [EDU], Evangelische Volkspartei [EVP], FDP.Die Liberalen [FDP], Grüne, Grünliberale Partei [GLP], Schweizerische Volkspartei [SVP] und Sozialdemokratische Partei [SP]), zwei regionale Parteien (Sozialdemokratische Partei Bezirk Brugg [SP Bezirk Brugg] und Grünliberale Partei Brugg Windisch [GLP Brugg Windisch]), 36 Gemeinden sowie vier Regionalplanungsverbände, sechs Verbände aus den Bereichen Gesundheit und Gemeinden, sechs Fachorganisationen aus dem Bereich Suchthilfe, Soziales, Gesundheit, Kirche und eine Privatperson.

Abbildung 2: Anhörungsteilnehmer nach Kategorien



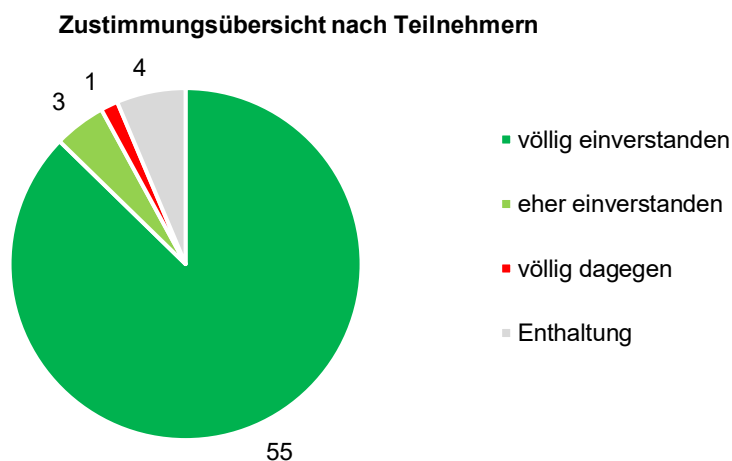
6.2 Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Anhörung zu den beiden Fragen der Anhörung aufgeführt.

6.2.1 "Sind Sie mit der Änderung des § 36 des Gesundheitsgesetzes zur Regelung der Schadensminderung einverstanden?" (vgl. Frage 1 des Fragebogens zur Anhörung)

Beinahe alle der 63 Anhörungsteilnehmer stimmen der Anpassung von § 36 GesG zu: 55 waren völlig einverstanden (87 %), 3 eher einverstanden (5 %) und 1 völlig dagegen (2 %) bei 4 Enthaltungen (6 %).

Abbildung 3: Zustimmungübersicht nach Teilnehmern (n = 63)



6.2.1.1 Parteien

Alle teilnehmenden kantonalen und regionalen Parteien mit Ausnahme der SVP unterstützen die vorgesehene Gesetzesänderung zur Verankerung der Schadensminderung (siehe Tabelle 1 und 2). Die Parteien (SP, FDP, Die Mitte, Grüne, GLP, EVP, EDU) betonen die Wichtigkeit dieser Gesetzesänderung, um die negativen Folgen für die suchterkrankten Menschen und die Bevölkerung zu mindern. Die Massnahmen der Schadensminderung sollen bedarfsgerecht und regional angeboten werden. Die FDP fordert zusätzlich Transparenz zu den finanziellen Auswirkungen und zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die SVP akzeptiert die bundesrechtliche Pflicht, fordert aber, dass der Fokus der Suchtpolitik klar auf Kontrolle und Repression liegt und die Schadensminderung nur ergänzend eingesetzt wird.

Tabelle 1: Übersicht Anhörungsteilnehmer kantonale Parteien

Kantonale Parteien								
Frage	SVP (48)	SP (23)	FDP (22)	Die Mitte (18)	Grüne (10)	GLP (11)	EVP (5)	EDU (3)
Einverstanden mit der Änderung des § 36 des GesG zur Regelung der Schadensminderung								

grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; gelb = eher dagegen; rot = völlig dagegen; grau = keine Angabe

Tabelle 2: Übersicht Anhörungsteilnehmer regionale Parteien

Regionale Parteien		
Frage	SP Bezirk Brugg	GLP Brugg Windisch
Einverstanden mit der Änderung des § 36 des GesG zur Regelung der Schadensminderung		

grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; gelb = eher dagegen; rot = völlig dagegen; grau = keine Angabe

6.2.1.2 Verbände

Die an der Anhörung teilnehmenden Verbände sind mit der vorgeschlagenen Änderung des § 36 GesG zur Regelung der Schadensminderung einverstanden (siehe Tabelle 3) und unterstützen die Vorlage ausdrücklich. Die Verankerung der Schadensminderung ins GesG wird als dringend notwendig angesehen, um das Vier-Säulen-Modell vollständig umzusetzen, Versorgungslücken zu schliessen, die öffentliche Gesundheit zu stärken und eine faire Lastenverteilung zwischen Gemeinden sicherzustellen. Einige Verbände schlagen vor, den Begriff der Beratung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Tabelle 3: Übersicht Anhörungsteilnehmer Verbände

Frage	Verbände									
	Gemeindeamänner- Vereinigung des Kan- tons Aargau	Regionalplanungsver- band Aarau regio	Regionalplanungsver- band Brugg regio	Regionalplanungsver- band Mutschellen- Reusstal Kelleramt	Regionalplanungsver- band Zurzibiet regio	Verband Aargauer Ge- meindesozialdienste (VAGS)	Finanzfachleute Aar- gauer Gemeinden	OdA GS Aargau	vaka - Gesundheitsver- band Aargau	Verband Aargauer Psycholog*innen (VAP)
Einverstanden mit der Ände- rung des § 36 des GesG zur Regelung der Schadensmin- derung										

grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; gelb = eher dagegen; rot = völlig dagegen; grau = keine Angabe

6.2.1.3 Gemeinden und Fachorganisationen

Die an der Anhörung teilnehmenden Gemeinden sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden (siehe Tabelle 4) und begrüßen eine klare gesetzliche Grundlage zur Schadensminderung. Sie erachten diese als notwendig, weil die bestehenden Angebote unzureichend sind und sichtbare Suchtprobleme die Sicherheit, die Standortattraktivität sowie die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen. Die Gemeinden fordern eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie ein rasches koordiniertes Handeln des Kantons, einschliesslich Übergangslösungen bis zum Inkrafttreten der Revision.

Bei den Fachorganisationen ist die Zustimmung zur Vorlage ebenfalls hoch (siehe Tabelle 4). Wie bereits einzelne Verbände (siehe Kapitel 6.2.1.2) schlagen insbesondere Fachorganisationen aus den Bereichen Sucht und Gesundheit vor, den Begriff Beratung in den Gesetzestext aufzunehmen. Zudem regen sie an, das Grundangebot der Schadensminderung um Wohnformen mit Konsumtoleranz zu ergänzen.

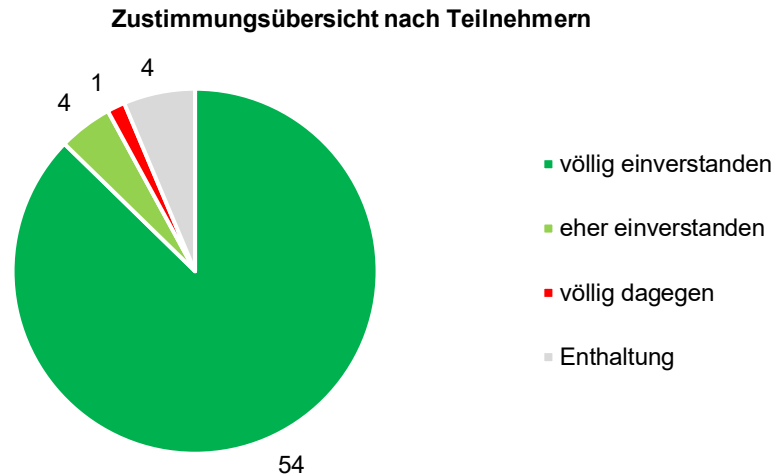
Tabelle 4: Übersicht Anhörungsteilnehmer Gemeinden und Fachorganisationen

Frage	Gemeinden und Fachorganisationen	
Einverstanden mit der Änderung des § 36 des GesG zur Regelung der Schadensminderung	Gemeinden	36x einverstanden
	Fachorganisationen (Sucht, Soziales, Ge- sundheit, Kirche) und Pri- vate	2x einverstanden 2x teilweise einverstan- den 3x keine Angabe

6.2.2 "Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadensminderung zu treffen, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann?" (vgl. Frage 2 des Fragebogens zur Anhörung)

Beinahe alle der 63 Anhörungsteilnehmer (86 %) sind mit dem Vorschlag einverstanden, dass der Kanton Massnahmen der Schadensminderung treffen kann (54 waren völlig einverstanden [86 %], 4 eher einverstanden [6 %] und 1 völlig dagegen [2 %] bei 4 Enthaltungen [6 %]).

Abbildung 4: Zustimmungübersicht nach Teilnehmern (n = 63)



6.2.2.1 Parteien

Mit Ausnahme der SVP unterstützen die kantonalen und regionalen Parteien die Zusammenarbeit des Kantons mit externen, spezialisierten Trägerschaften bei der Umsetzung der Schadensminderung (siehe Tabellen 5 und 6). Die Parteien (SP, Die Mitte, Grüne, GLP, EVP, EDU) betonen, dass niederschwellige Sucht- und Gassenarbeit hohe fachliche Anforderungen hat und flexible, rasche Reaktionen verlangt, weshalb sie in enger Zusammenarbeit mit erfahrenen privaten und gemeinnützigen Fachorganisationen erfolgen soll. Sie fordern klare Qualitätsstandards und mehrjährige Leistungsverträge. Die FDP legt den Schwerpunkt auf Transparenz der Finanzierung und eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden. Die SVP verlangt eine Steuerung der Angebote über den AFP, regelmässige Evaluationen sowie eine Kostenbeteiligung der Gemeinden.

Tabelle 5: Übersicht Anhörungsteilnehmer kantonale Parteien

Frage	Kantonale Parteien							
	SVP	SP	FDP	Die Mitte	Grüne	GLP	EVP	EDU
Einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadensminderung trifft, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann	rot	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün

grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; gelb = eher dagegen; rot = völlig dagegen; grau = keine Angabe

Tabelle 6: Übersicht Anhörungsteilnehmer regionale Parteien

Regionale Parteien		
Frage	SP Bezirk Brugg	GLP Brugg Windisch
Einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadensminderung trifft, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann		

grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; gelb = eher dagegen; rot = völlig dagegen; grau = keine Angabe

6.2.2.2 Verbände

Alle an der Anhörung teilnehmenden Verbände befürworten, dass der Kanton die Angebote der Schadensminderung an Dritte auslagern und diese die Angebote mittels Leistungsverträgen erbringen (siehe Tabelle 7). Mehrere Verbände erachten die Auslagerung der Schadensminderung an spezialisierte Trägerschaften nicht als Option, sondern als fachliche Notwendigkeit. Die Verbände erwarten zudem, dass die Finanzierung sämtlicher Leistungen durch den Kanton erfolgt und dies in der Botschaft zur Gesetzesänderung ausführlich dargelegt wird.

Die vaka – Gesundheitsverband Aargau hebt hervor, dass auch Pflegeinstitutionen zunehmend mit Suchtproblemen konfrontiert sind. Die Gesetzesänderung ermögliche daher eine Verbesserung der Versorgung suchtkranker Menschen in Pflegeheimen.

Tabelle 7: Übersicht Anhörungsteilnehmer Verbände

Verbände										
Frage	Gemeindeamänner- Vereinigung des Kan- tons Aargau	Regionalplanungsver- band Aarau regio	Regionalplanungsver- band Brugg regio	Regionalplanungsver- band Mutschellen- Reusstal Kelleramt	Regionalplanungsver- band Zurzibiet regio	Verband Aargauer Ge- meindesozialdienste (VAGS)	Finanzfachleute Aar- gauer Gemeinden	OdA GS Aargau	vaka - Gesundheitsver- band Aargau	Verband Aargauer Psycholog*innen (VAP)
Einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadensminderung trifft, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann										

grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; gelb = eher dagegen; rot = völlig dagegen; grau = keine Angabe

6.2.2.3 Gemeinden und Fachorganisationen

Die an der Anhörung teilnehmenden Gemeinden und Fachorganisationen sind einverstanden, dass der Kanton für die Erbringung von Massnahmen der Schadensminderung mit Dritten zusammenarbeiten kann (siehe Tabelle 8). Mehrere Gemeinden und Fachorganisationen verlangen, dass schadensmindernde Angebote regional organisiert, professionell umgesetzt und mit klar geregelter Finanzierung versehen werden. Sie sehen den Kanton in der Hauptverantwortung für Konzeption, Steuer-

rung und Finanzierung. Dabei fordern sie entweder eine vollständige Kostenübernahme durch den Kanton oder eine solidarische, anteilmässige Beteiligung aller Gemeinden; Spendenlösungen werden abgelehnt.

Bei den Fachorganisationen aus den Bereichen Suchthilfe, Soziales, Gesundheit und Kirche ist die Zustimmung zur Vorlage ebenfalls hoch (siehe Tabelle 8). Sie weisen wie bereits die Verbände (siehe Kapitel 6.2.2.2) auf die Notwendigkeit hin, schadensmindernde Angebote an Fachorganisationen auszulagern.

Tabelle 8: Übersicht Anhörungsteilnehmer Gemeinden und Fachorganisationen

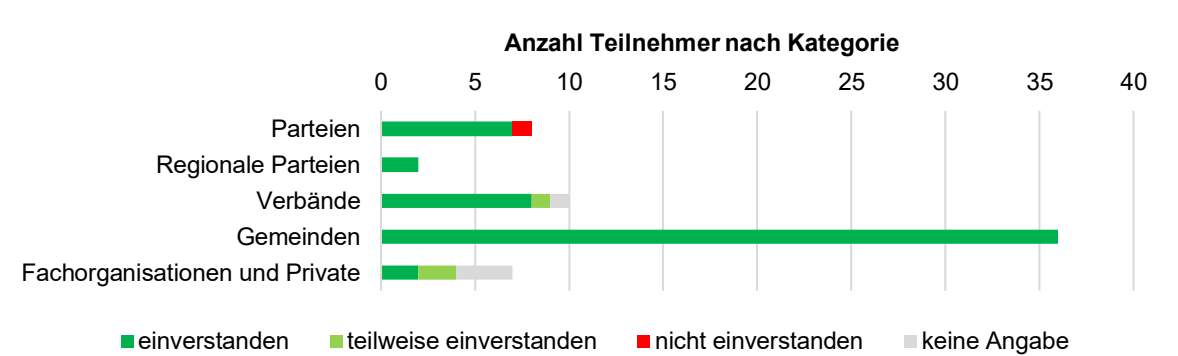
Frage	Gemeinden und Fachorganisationen	
Einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadensminderung trifft, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann	Gemeinden	35x einverstanden 1x teilweise einverstanden
	Fachorganisationen (Sucht, Soziales, Gesundheit, Kirche) und Private	2x einverstanden 2x teilweise einverstanden 3x keine Angabe

6.3 Stellungnahme des Regierungsrats

Die Gesamtauswertung zeigt eine breit abgestützte Unterstützung für die Verankerung der Schadensminderung im GesG sowie für die Auslagerung der kantonalen Aufgabe an Dritte (siehe Abbildungen 5 und 6). Einzig die SVP spricht sich gegen die Gesetzesänderung aus und fordert, dass der Fokus der Suchtpolitik klar auf Kontrolle und Repression liegen solle, wobei die Schadensminderung nur ergänzend eingesetzt werden solle. Aus Sicht des Regierungsrats hingegen benötigt es für eine wirksame Suchtpolitik alle vier Säulen der nationalen Suchtpolitik, einschliesslich der Schadensminderung und der Repression. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, mit der vorliegenden Änderung des GesG die Grundlagen für die Schadensminderung zu schaffen und die Schadensminderung zusätzlich zur bestehenden polizeilichen Repression im Kanton Aargau zu etablieren.

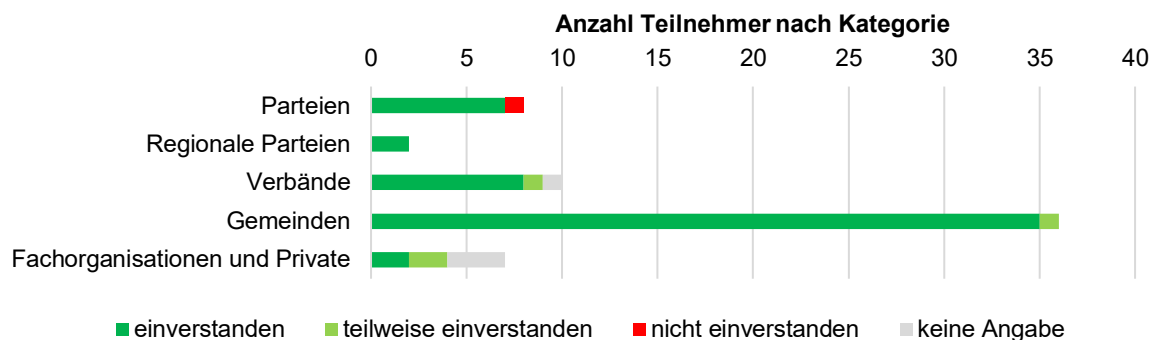
Frage 1: "Sind Sie mit der Änderung des § 36 des Gesundheitsgesetzes zur Regelung der Schadensminderung einverstanden?"

Abbildung 5: Zustimmungübersicht nach Teilnehmerkategorie zur Frage 1



Frage 2: "Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadensminderung zu treffen, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann?"

Abbildung 6: Zustimmungübersicht nach Teilnehmerkategorie zur Frage 2



Einige Anhörungsteilnehmer verlangen eine Klärung der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung sowie der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Regierungsrat hat deshalb die vorliegenden Angaben im Kapitel 8 "Auswirkungen" entsprechend ergänzt. Zudem hat der Regierungsrat aufgrund der Anhörung im Gesetzestext zu § 36 Abs. 1 lit. b den Begriff "Therapie" durch den Begriff "Behandlung" ersetzt. Der Begriff "Behandlung" soll als Überbegriff sowohl medizinische und therapeutische sowie psychosoziale Behandlungsansätze (inklusive Beratung) einschliessen. Nicht zum Grundangebot der Schadensminderung zählt der Regierungsrat hingegen die Wohnangebote mit Konsumtoleranz, wie von einigen Anhörungsteilnehmer gefordert. Im Sinne der Einheit der Materie soll das betreute Wohnen im Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500) geregelt sein.

Insgesamt hält der Regierungsrat aufgrund des breiten Konsenses über die Notwendigkeit eines klar geregelten, professionell umgesetzten und kantonale gesteuerten Systems der Schadensminderung an seinem Umsetzungsvorschlag fest.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

§ 36 Suchtprävention und Suchthilfe

Absatz 1:

Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen

- a) mittels Massnahmen der Prävention und Früherkennung die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert (...),
- b) mittels Behandlung und Wiedereingliederung der Ausstieg Betroffener aus (...) suchtbedingten Erkrankungen unterstützt (...),
- c) mittels Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe die negativen Folgen von Sucht verringert und der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen (...) von Sucht gewährleistet werden.

Absatz 2:

Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhaltensweisen verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung, die Schadensminderung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie.

Absatz 3:

Das zuständige Departement kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten und sorgt für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.

Erläuterungen:

Absatz 1 bildet neu drei Säulen der Schweizer Suchtpolitik ab und ist somit mit dem BetmG konsistent.

- Die **erste Säule** (Prävention und Früherkennung) umfasst Massnahmen, um Suchtprobleme vorzubeugen. Diese Massnahmen sind darauf ausgerichtet, die Entstehung von Risiko- und Suchtverhalten zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen sowie Betroffene und Schlüsselpersonen mit geeigneten Massnahmen bei der Gestaltung einer Veränderung zu unterstützen.
- Die **zweite Säule** (Behandlung und Wiedereingliederung) umfasst Massnahmen, die sich an Menschen mit Sucht sowie deren Angehörigen richten. Die Therapie, Beratung und Wiedereingliederung unterstützt Personen dabei, die Kontrolle über die Sucht wiederzuerlangen oder ermöglicht ihnen einen nachhaltigen Ausstieg aus der Sucht. Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität und der körperlichen und psychischen Verfassung der Betroffenen sowie deren soziale und berufliche Integration.
- Massnahmen der **dritten Säule** (Schadensminderung und Überlebenshilfe) zielen darauf ab, den Gesundheitszustand der Betroffenen zu stabilisieren, ihre soziale Integration zu erhalten beziehungsweise ihre Reintegration zu erleichtern oder ihnen Überlebenshilfe zu bieten. Die Massnahmen beabsichtigen, trotz gegenwärtigem Risiko- und Suchtverhalten, die Lebensqualität der Betroffenen zu erhalten. Zudem wird eine Verringerung von durch Suchtverhalten verursachten Risiken und Schäden für die Gesellschaft angestrebt.

Absatz 2 und 3 sollen neu das bundesrechtlich vorgegebene Ziel der Schadensminderung, das in Absatz 1 abgebildet wird, als Aufgabe im Verantwortungsbereich des Kantons aufgreifen und regeln. Ebenfalls sollen die Bestimmungen neu vorsehen, dass der Kanton beziehungsweise das zuständige Departement, in diesem Bereich vertraglich mit Dritten zusammenarbeiten kann. Dies soll es im Rahmen der von den zuständigen Behörden bewilligten Budget- und Kreditmittel derzeit insbesondere ermöglichen, bestehende oder neue Angebote Dritter namentlich im Bereich der Schadensminderung vertraglich und finanziell zu unterstützen (zum Beispiel Kontakt- und Anlaufstellen).

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit dem revidierten GesG fällt die Zuständigkeit für die Schadensminderung – und damit auch die Finanzierung der entsprechenden Angebote – dem Kanton zu. Basierend auf dem in der Suchtstrategie des Kantons Aargau definierten Grundangebot der Schadensminderung geht der Regierungsrat von einem künftigen Bedarf aus: zwei Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit, eine Gasenküche zusätzlich zum niederschweligen Treffpunkt in Baden, eine Notschlafstelle zusätzlich zum Standort Baden, zwei Angebote der aufsuchenden Sozialarbeit, ein Angebot des intensiven Casemanagements sowie ein Drug-Checking-Angebot. Der Regierungsrat schätzt die Kosten für den Vollausbau dieses Grundangebots der Schadensminderung auf jährlich rund 3,8 Millionen Franken. Diese Schätzung stützt sich auf Erfahrungswerte anderer Kantone.

Die effektiven Kosten für den Vollausbau der Angebote zur Schadensminderung lassen sich derzeit nur näherungsweise bestimmen. Sie hängen von Faktoren ab, die heute noch nicht abschliessend festgelegt werden können, etwa von den Mietkosten, der Nutzung von Synergien mit anderen Angeboten oder dem effektiven Ausmass der Inanspruchnahme der Angebote. Der Regierungsrat wird

dem Grossen Rat daher voraussichtlich Anfang 2027 für den AFP 2028–2031 eine separate Botschaft zu einem Verpflichtungskredit für den Aufbau der Angebote zur Schadensminderung unterbreiten. Der Finanzbedarf für den Vollausbau kann auf Grundlage der bis 2031 gewonnenen Erfahrungen im Aufbau der Angebote präziser kalkuliert werden als zum heutigen Zeitpunkt.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Revision des GesG schafft die rechtliche Grundlage für Massnahmen der Schadensminderung. Massnahmen der Schadensminderung haben neben der individuellen Betreuung von suchtkranken Menschen das Ziel, den öffentlichen Raum zu entlasten. Der Konsum und Aufenthalt der suchtkranken Menschen verschieben sich vom öffentlichen Raum ins schadensmindernde Angebot, wie beispielsweise in eine Kontakt- und Anlaufstelle. Die Polizei kann suchtkranke Menschen vom öffentlichen Raum in ein schadensminderndes Angebot verweisen. Die Entlastung des öffentlichen Raums erhöht dessen Attraktivität für die Bevölkerung und wirkt sich positiv auf das lokale Gewerbe aus. Durch schadensmindernde Angebote kann die Kriminalität reduziert werden, wovon auch lokale Geschäfte durch ein sichereres Umfeld profitieren können. Dies entlastet wiederum den öffentlichen Raum von Immissionen und Szenenbildung.⁸

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Schadensmindernde Angebote verfolgen Ziele sowohl in Bezug auf die Gesundheit der Betroffenen als auch in Bezug auf die Gesellschaft. Massnahmen der Schadensminderung streben eine Verringerung von Risiken und Schäden für die Gesellschaft an, die sich durch Suchtverhalten ergeben können. Mit der Reduktion des sichtbaren Konsums von Suchtmitteln in der Öffentlichkeit wird der öffentliche Raum entlastet, Konsummaterial sicher entsorgt sowie Littering reduziert. Dies führt zudem zu einer Reduzierung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten (zum Beispiel HIV, Hepatitis C). Durch die Entlastung des öffentlichen Raums führen Massnahmen der Schadensminderung zudem zu einer Erhöhung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Durch schadensmindernde Angebote wie Kontakt- und Anlaufstellen verlagern sich Konsum und Aufenthalt von suchtkranken Menschen vom öffentlichen Raum in dafür entsprechende Angebote. Suchtkranke Menschen haben dadurch einen Ort, an dem ihr Konsum akzeptiert wird, und halten sich somit weniger im öffentlichen Raum auf, etwa auf Spielplätzen, in Parks, in öffentlichen Toiletten oder im Eingangsbereich von Geschäften. Schadensmindernde Angebote können die Inanspruchnahme von weiterführenden Angeboten der Suchthilfe unterstützen, wie beispielsweise Substitutionsbehandlungen oder abstinenzorientierte Therapieangebote, und so die Reintegration der Betroffenen in die Gesellschaft erleichtern. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen auch, dass sich die Verwahrlosung mit dem Vorhandensein von schadensmindernden Angeboten reduziert.

Es gibt diverse Hinweise darauf, dass schadensmindernde Angebote, insbesondere Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit, die Kriminalität in der Umgebung nicht erhöhen. Eher tragen sie dazu bei, den Suchtmittelkonsum in öffentlichen Räumen zu verringern und die allgemeine Belästigung der Bevölkerung in Gebieten, in denen ein hoher öffentlicher Suchtmittelkonsum stattfindet, zu mildern.⁹

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Verlagerung des Konsums und Aufenthalts vom öffentlichen Raum ins schadensmindernde Angebot zu einer Reduktion von Abfall und Verschmutzung

⁸ Infodrog (2023). Öffnung der Kontakt- und Anlaufstellen für risikoärmere Konsumformen. Evaluationsbericht. Verfügbar unter: www.infodrog.ch > Aktivitäten > Schadensminderung > Kontakt- und Anlaufstellen > Weitere Berichte.

⁹ EUDA (2024). Gesundheitliche und soziale Antworten: Drogenkonsumräume. Verfügbar unter: www.euda.europa.eu > Publications > European Responses Guide > Responses: Drug Consumption Rooms.

im öffentlichen Raum kommt, insbesondere was weggeworfene Konsumutensilien betrifft. Weitere Auswirkungen auf Umwelt und Klima werden nicht erwartet.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Kanton Aargau sind die Zentrumsgemeinden von den Auswirkungen des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum derzeit erheblich betroffen. Der Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum bindet die Ressourcen der Regionalpolizei, senkt die Attraktivität des öffentlichen Raums und führt zu Beschwerden des lokalen Gewerbes sowie der Bevölkerung.

Die Möglichkeit schadensmindernde Massnahmen anzubieten, bringt Zentrumsgemeinden Entlastung. Um die Verlagerung der Szene aus dem öffentlichen Raum in die Angebote zu unterstützen, hat es sich in anderen Städten bewährt, dass die Polizei an problematischen Orten im öffentlichen Raum den Druck auf die Konsumierenden erhöht und sie in die Angebote verweist, anstatt sie einzig mit einem Rayonverbot zu belegen. Der öffentliche Raum wird dadurch entlastet, was sich positiv auf das lokale Gewebe auswirkt und den Konsum weniger über den öffentlichen Raum verteilt.

Polizei und Suchthilfe definieren das gemeinsame Ziel, offene Drogenszenen zu verhindern und suchtkranken Menschen adäquate Aufenthaltsmöglichkeiten und Hilfestellungen zu bieten. Das schadensmindernde Angebot ändert nichts am ordnungspolitischen Auftrag der Polizei. Es erleichtert ihre Arbeit, weil die Polizei Ansprechpersonen für die Betreuung der schwer suchtkranken Personen hat.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der Kanton Aargau gehört zu den wenigen Kantonen, die keine Angebote im Bereich der Schadensminderung haben. Suchtkranke Personen weichen auf andere Kantone aus. Mehrere Kantone verwehren im Kanton Aargau wohnhaften Personen den Zugang zu den schadensmindernden Angeboten, so beispielsweise seit Herbst 2023 die Kontakt- und Anlaufstelle Olten im Kanton Solothurn. Das Departement Gesundheit und Soziales geht davon aus, dass insbesondere die Nachbarkantone die Sicherstellung von Angeboten der Schadensminderung im Kanton Aargau begrüssen, weil suchtkranken Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau weniger häufig die Angebote der umliegenden Kantone nutzen werden. Mit der Revision des GesG erfüllt der Kanton Aargau die Voraussetzungen, dass die im Bundesgesetz und in der nationalen Strategie Sucht verankerte Vier-Säulen-Politik effektiv umgesetzt werden kann.

9. Wirkungsprüfung

Die Sicherstellung von Massnahmen der Schadensminderung beruht auf dem Auftrag des BetmG und ist in der GGpl 2030 des Kantons Aargau definiert. Der Aufbau von schadensmindernden Angeboten ist zudem eine Massnahme der Suchtstrategie des Kantons Aargau. Bund und Kanton evaluieren diese rechtlichen und strategischen Grundlagen, die auch die Massnahmen der Schadensminderung umfassen.

Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales erhebt bereits heute jährlich Kennzahlen zu den bestehenden Angeboten der Suchthilfe und ergänzt die Erhebung nach der Inkraftsetzung des revidierten GesG durch Daten der Angebote der Schadensminderung. Das kantonale Monitoring der Suchthilfe wird damit weiterentwickelt und umfasst auch die Wirkungsprüfung des revidierten GesG. Die Abteilung Gesundheit steht zudem in regelmässigem Kontakt mit den Zentrumsgemeinden und den Institutionen der Suchthilfe, was ihr erlaubt, die laufende Entwicklung aufzunehmen, in der Planung des Suchthilfeangebots zu berücksichtigen und auf die Umsetzung des revidierten GesG zurückzuführen.

10. Weiteres Vorgehen

Beratung im Grossen Rat (Botschaft 1. Beratung)	Juni 2026
Beratung im Grossen Rat (Botschaft 2. Beratung)	Januar 2027
Referendumsfrist	April bis Juni 2027
Inkrafttreten (voraussichtlich, vorbehältlich Volksabstimmung)	1. August 2027

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesundheitsgesetz (GesG)